

RICHTLINIE

PARTNERSCHAFTSVEREIN EPPENDORF E.V.

*zur Förderung von Austauschmaßnahmen der kommunalen Partnerschaft in
der Gemeinde Eppendorf (Partnerschaftsrichtlinie)
vom 01.01.2017*

Auf Grund der Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Stadt Lohmar und der Gemeinde Eppendorf vom 27. Oktober 1990, zwischen den Städten Frouard und Pompey (Frankreich) und der Gemeinde Eppendorf vom 1. April 2000 und zwischen der Gemeinde Málkov (Tschechien) und der Gemeinde Eppendorf/Ortsteil Kleinhartmannsdorf vom 20. November 1999 fördert der Partnerschaftsverein Eppendorf e.V. Begegnungen zwischen den Bürgern der Partnergemeinden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Partnerschaftsverein Eppendorf e.V. fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Begegnungen im Zusammenhang mit den bestehenden Partnerschaften.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Fahrtkostenzuschüsse oder Tagegelder.
- (3) Förderungswürdig sind Begegnungen, die den Gedanken der Freundschaft, der Verständigung und dem Austausch von Kultur, der Brauchtumpflege, Bildung, Sport und Politik dienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine und die Heimat-, brauchtumpflegenden und kulturtreibenden Vereine, Kirchen, Schulen und sonstige Organisationen und Vereinigungen aus der Gemeinde Eppendorf.

§ 3

Höhe des Zuschusses für Maßnahmen

- (1) Für Fahrten zu den Arbeitstreffen mit den Partnerschaftsorganisationen oder deren Vorbereitungen werden die Fahrtkosten (Kraftstoffkosten, Mautgebühr) übernommen.
- (2) Der Aufenthalt von Antragsberechtigten nach § 2 in Partnerorten wird pro Tag und Person mit 5,00 € gefördert. Der Höchstbetrag wird mit 18,00 € pro Person festgelegt.
- (3) Der Aufenthalt von Gästen aus Partnerorten, kann durch die Gewährung von Tagegeldern gefördert werden. Für die Dauer des Aufenthaltes wird Tagegeld bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Gast gewährt. Dabei entfallen auf den 1. Tag 8,00 € pro Gast und auf die Folgetage je 5,00 € pro Gast. Die Auszahlung erfolgt nur an den Antragsteller nach § 2.

(4) Für Einzelfälle von besonderer Bedeutung für die Partnerschaft kann ein Sonderzuschuss gewährt werden.

§ 4 Fristen

(1) Ein Antrag auf Zuschuss einer beabsichtigten Begegnungsmaßnahme ist in der Regel zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Partnerschaftsverein Eppendorf e.V. zu stellen. Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten: Datum der Begegnung; Ort der Begegnung; Art; Thema und Zweck der Begegnung; Teilnehmeranzahl.

(2) Der Antragsteller wird schriftlich über die mögliche Bezuschussung informiert. Gleichzeitig erhält der Antragsteller einen Vordruck (Verwendungsnachweis) zur Abrechnung.

(3) Alle Zuschussempfänger haben dem Partnerschaftsverein Eppendorf e.V. innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Später eingehende Verwendungsnachweise werden nicht berücksichtigt, der zugesagte Zuschuss wird nicht ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Sachbericht, Beschreibung der stattgefundenen Maßnahme;
- Rechnungslegung in Kopie (z. B. Fahrtkosten, Verpflegung (ohne Alkohol), Busrechnung, Raummiete, Eintrittsgelder, Kraftstoffkosten, Sachkosten, usw.);
- Teilnehmerliste;
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN, BIC)

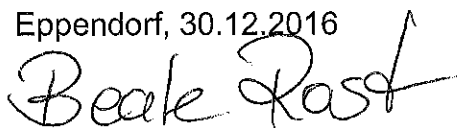
§ 5 Schlussbemerkung

Über alle Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Partnerschaftsverein Eppendorf e.V.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eppendorf, 30.12.2016



Beate Rost

Vereinsvorsitzende